

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

8. Jahrgang
Mai 2000
ISSN 1434-3460

10/2000

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

EGBGB Art. 25; GBO § 35; BGB § 2369; FGG § 16a -
Anerkennung eines schweizerischen Erbscheins in
Deutschland

BGB § 2050 - Ausgleichspflicht bei Zuwendung des
einen Elternteils und Berliner Testament

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BeurkG § 13 - Sammelbeurkundung

BeurkG § 16; BGB §§ 1945, 1954 -
Erbschaftsausschlagung und Übersetzung

AGBG § 9 - Zulässige Vereinbarung von
Nutzungsbedingungen in AGBG

BGB § 675, Rechtsberatungsgesetz Art. 1 §§ 1, 5 -
Geschäftsbesorgungsvertrag und Rechtsberatungsgesetz
BGB §§ 1896, 1901 Abs. 2, 138; HeimG § 14 -
Entgegennahme des Widerrufs eines gemeinschaftlichen
Testaments durch Betreuer mit Aufgabenkreis der
Vermögenssorge

WEG § 10 Abs. 2, § 15; GBO § 19 - Löschung eines im
Grundbuch eingetragenen Sondernutzungsrechts

AktG § 4 - Zulässigkeit der Rechtsanwalts-AG

Aktuelles

Neue Vergütungsempfehlungen für Testamentsvollstrecker
(Fortentwicklung der "Rheinischen Tabelle")

Ehegattenschenkung eines selbstgenutzten Hauses mit
Einliegerwohnung

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

EGBGB Art. 25; GBO § 35; BGB § 2369; FGG § 16a

Anerkennung eines schweizerischen Erbscheins in Deutschland

I. Sachverhalt

Zum Nachlaß einer schweizerischen Staatsangehörigen gehört ein in Deutschland belegenes Grundstück. Der *juge du commune* am in der Schweiz gelegenen letzten Wohnsitz der Erblasserin hat zum Nachweis der Rechtsnachfolge von Todes wegen ein *certificat d'héritité* erteilt.

II. Frage

1. Ist zur Grundbuchberichtigung ein
Fremdrechtserbschein nach § 2369 BGB erforderlich?

2. Genügt es, wenn dem Antrag auf Erteilung eines
solchen Erbscheins beim deutschen Nachlaßgericht das
Original des *certificat d'héritité* vorgelegt wird?

III. Rechtslage

1. Erfordernis eines inländischen Erbscheins

a) Es entspricht ständiger Praxis deutscher Gerichte, daß unter dem zur Grundbuchberichtigung gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GBO erforderlichen "Erbschein" nur ein solcher verstanden wird, der nach den Vorschriften des BGB erteilt wurde. **Ausländische "Erbscheine" werden im deutschen Grundbuchverkehr demgegenüber nicht anerkannt** (BayObLG NJW-RR 1991, 1098, 1099; KG NJW-RR 1997, 1094; OLG Zweibrücken Rpfleger 1990, 121; KG DNotZ 1953, 406). Dies wird zum einen damit begründet, daß § 35 Abs. 1 S. 1 GBO Sondervorschrift gegenüber § 16a FGG sei (KG NJW-RR 1997, 1094, 1095), zum anderen fehle ausländischen Erbescheinungen regelmäßig die Erbscheinen nach deutschem Recht beigelegte hohe Beweiskraft (vgl. Riering, MittBayNot 1999, 519, 528).

Auch einer Erbescheinung nach Art. 559 schweiz. ZGB fehlt diese Beweiswirkung, da die Bescheinigung lediglich einen **provisorischen Ausweis** über die Erbenstellung darstellt (Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Basel/Frankfurt/Main 1998, Art. 559 ZGB Rn. 2 f.), obwohl sie als Legitimationsausweis auch gegenüber dem schweizerischen Grundbuchamt verwendet werden kann (Art. 18 schweiz. Grundbuchverordnung).

b) Etwas anderes gilt nur dann, wenn **Staatsverträge** die Anerkennung ausländischer Erbrechtszeugnisse vorschreiben. Dann fehlt es entweder bereits an der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte (so Meikel/Roth, Grundbuchrecht, 8. Aufl. 1998, § 35 GBO Rn. 45; zweifelhaft), oder zumindest an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Erteilung einer zweiten Bescheinigung (so Palandt/Edenhofer, BGB, 59. Aufl. 2000, § 2369 BGB Rn. 12). Solche staatsvertraglichen Vereinbarungen bestehen allerdings im Verhältnis zur Schweiz nicht. Das Luganer Übereinkommen vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II, S. 2660) ist zwar im Verhältnis zur Schweiz am 1.3.1995 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 221). Gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Übereinkommens werden erbrechtliche Fragen jedoch ausgeklammert. Auch bilaterale Vereinbarungen über die Anerkennung von Erbscheinen bestehen mit der Schweiz nicht. Insbesondere enthält das Deutsch-Schweizerische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2.11.1929 (RGBl. 1930 II, S. 1066) keine einschlägigen Regelungen.

Aus alledem folgt, daß zur Grundbuchberichtigung ein **Fremdrechtserbschein** beizubringen ist.

2. Nachweise im Rahmen des Erbscheinsantrags

Welche Nachweise dem Erbscheinsantrag beizufügen sind, ergibt sich aus § 2356 BGB. **Die schlichte Beifügung des Originals des schweizerischen Erbscheins genügt demgegenüber nicht.** Das ergibt sich bereits daraus, daß der schweizerische Erbschein auf Grundlage des schweizerischen IPR erteilt wurde und dieses, anders als das deutsche IPR, die Rechtsnachfolge von Todes wegen grundsätzlich nicht an die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern an seinen letzten Wohnsitz anknüpft (Art. 90 ff. schweiz. IPRG). Es kann deshalb sein, daß der Inhalt des deutschen Erbscheins sich von dem schweizerischen unterscheidet (nicht jedoch vorliegend: Art. 25 I EGBGB, Art. 90 I schweiz. IPRG).

BGB § 2050 Ausgleichspflicht bei Zuwendung des einen Elternteils und Berliner Testament

I. Sachverhalt

Ein Vater will auf einen seiner Söhne ein Grundstück übertragen. Der Wert dieses Grundstücks soll bei der Erbauseinandersetzung mit den vollbürtigen Geschwistern zur Ausgleichung gebracht werden. Die Ehegatten haben sich gegenseitig zu Alleinerben und ihre Kinder zu gleichen Teilen zu Schlußerben eingesetzt.

II. Frage

Kann bei der Übertragung eines Grundstücks auf ein Kind durch einen Elternteil bestimmt werden, daß das Kind den Wert dieses Grundstücks im Verhältnis zu seinen – vollbürtigen – Geschwistern bei der Erbauseinandersetzung hinsichtlich des Nachlasses des

Längstlebenden der Eltern – also gegebenenfalls hinsichtlich des Nachlasses des nicht übertragenden Elternteils – zur Ausgleichung bringen muß?

III. Rechtslage

1. Eine nach § 2050 Abs. 1 oder Abs. 3 BGB gegebene **Ausgleichungspflicht** führt dazu, daß die Zuwendung bei der Erbauseinandersetzung mit den anderen Abkömmlingen zur Ausgleichung zu bringen ist, sofern gesetzliche Erbfolge eintritt (§ 2050 BGB) oder eine testamentarische Erbfolge eintritt, die der gesetzlichen Erbfolge angeglichen ist (§ 2052 BGB). Die Ausgleichung erfolgt dabei so, daß zunächst von dem um die Nachlaßverbindlichkeiten verminderten Nachlaß auch noch die Erbteile des Ehegatten und der an der Ausgleichung nicht beteiligten Miterben vorweg nach der wirklich vorhandenen Erbmasse berechnet und abgesondert werden; diesem Nettonachlaß werden dann die auszugleichenden Zuwendungen hinzugerechnet. Von dem so erhöhten Nachlaßwert werden schließlich die Erbteile der ausgleichungspflichtigen Abkömmlinge berechnet und davon die anzurechnenden Zuwendungen abgezogen (vgl. Palandt/Edenhofer, BGB, 59. Aufl. 2000, § 2055 Rn. 1). Die Anordnung der Ausgleichung führt folglich nicht zu einer erbrechtlich-dinglich wirkenden **Verschiebung der Erbquoten der ausgleichungsberechtigten bzw. ausgleichungsverpflichteten Abkömmlinge**, wohl aber zu einer Verschiebung der Teilungsquote nach § 2047 Abs. 1 BGB. Unter Umständen kann die Ausgleichung dazu führen, daß ein Abkömmling als Miterbe bei der Erbauseinandersetzung nichts mehr erhält; eine Herausgabe eines etwaigen lebzeitigen Mehrerpfangs ist allerdings nicht geschuldet (§ 2056 BGB).

2. Ausgleichungspflichtig sind entweder **Ausstattungen** (§§ 2050 Abs. 1, 1624 BGB) oder **sonstige Zuwendungen** des Erblassers, **wenn dieser vor oder spätestens bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat** (§ 2050 Abs. 3 BGB). Ferner muß es sich um lebzeitige Zuwendungen handeln, wobei diese nicht unbedingt auf ein Rechtsgeschäft mit dem Erblasser zurückgehen müssen, sondern auch aus rein wirtschaftlichen Maßnahmen des Erblassers resultieren können (Staudinger/Werner, BGB, 13. Aufl. 1996, § 2050 Rn. 17). **In jedem Fall muß der Vermögensvorteil des Abkömmlings aber aus dem Vermögen des Erblassers stammen** (Staudinger/Werner, § 2050 Rn. 17; RGRK-Kregel, BGB, 12. Aufl. 1974, § 2050 Rn. 14). Stammt die ausgleichungspflichtige Zuwendung an den Abkömmling aus dem Vermögen des letztversterbenden Ehegatten, dann ist sie im Rahmen der dann stattfindenden Auseinandersetzung zwischen den Schlußmiterben zu berücksichtigen. Wäre der Ehemann daher im vorliegenden Fall der Letztversterbende der Ehegatten, dann wäre die Zuwendung im Rahmen der Schlußmiterbenauseinandersetzung zu berücksichtigen, wie dies von den Ehegatten auch gewollt ist.

Sollte der Ehemann als alleiniger Schenker allerdings **zuerst versterben**, dann gelangen die durch die Erbeinsetzung des anderen Ehegatten enterbten Abkömmlinge nicht zur Erbfolge, so daß die ausgleichungspflichtige Zuwendung auch nicht im Rahmen einer etwaigen Erb-auseinandersetzung

berücksichtigt werden kann. Die ausgleichungspflichtige Zuwendung ist in diesem Fall vielmehr nur dann von Bedeutung, wenn der Zuwendungsempfänger oder einer der anderen Abkömmlinge seinen Pflichtteilsanspruch am Nachlaß des verstorbenen Vaters geltend machen sollte (vgl. § 2316 Abs. 1 BGB). Verstirbt dann später die Ehefrau und gelangen die Abkömmlinge zur (Schluß-) Erbfolge, dann wäre die lebzeitige Zuwendung des Vaters im Rahmen der dann erfolgenden Erbauseinandersetzung **nicht** zu berücksichtigen, da keine ausgleichungspflichtige Zuwendung des letztversterbenden Ehegatten (Mutter) vorlag.

Da diese getrennte Behandlung der beiden Erbfälle der Eltern aus Sicht der Ehegatten zu unbilligen Ergebnissen führt, wenn diese gleichzeitig in einem gemeinschaftlichen Testament die Einheitslösung (vgl. § 2269 Abs. 1 BGB) gewählt haben und damit von der Bildung eines "Gesamtnachlasses" ausgegangen sind, vertritt die **noch herrschende Auffassung**, daß bei einem Berliner Testament als **Erblasser im Sinne des § 2050 BGB** auch der **zuerst verstorbene Ehegatte** anzusehen sei, obwohl die zu Schlußerben eingesetzten Abkömmlinge aus rechtlicher Sicht nur Erben des zuletzt versterbenden Ehegatten sind (RG WarnR 1938, Nr. 22; KG OLGZ 1974, 257 ff.; Palandt/Edenhofer, § 2050 Rn. 8, § 2052 Rn. 2; Staudinger/Werner, § 2052 Rn. 6; RGRK-Kregel, § 2052 Rn. 4; Soergel/Wolf, BGB, 12. Aufl. 1992, § 2052 Rn. 5; MünchKomm-Dütz, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2052 Rn. 2; Weirich, Erben und Vererben, 4. Aufl. 1998, Rn. 213). Dies bedeutet, daß die Abkömmlinge beim Tod des überlebenden Ehegatten auch die Zuwendungen zur Ausgleichung bringen müßten, die vom erstverstorbenen Ehegatten oder vom längerlebenden Ehegatten aus dem Nachlaß des erstverstorbenen Ehegatten gemacht worden sind. Dieser Ansicht liegt offensichtlich das Bemühen zugrunde, aus Billigkeitserwägungen heraus im Rahmen der Ausgleichung den Zufallscharakter, der von der Reihenfolge des Versterbens der Ehegatten abhängig ist, auszuschalten (vgl. Thubauville, MittRhNotK 1992, 289, 294).

Da sich die zuletzt genannte Ansicht aber über die rechtliche Selbständigkeit der beiden Erbfälle und Erbfolgen, die bedingt, daß der vorverstorbene Ehegatte nicht im Sinne von § 2050 BGB im Verhältnis zu den Schlußerben als "Erblasser" qualifiziert werden kann, hinwegsetzt, wird diese **in der neueren Literatur z. T. abgelehnt** (so Thubauville, MittRhNotK 1992, 294 f.; Mohr, ZEV 1999, 257, 258).

Der BGH hat die Rechtsfrage im Rahmen einer Entscheidung zu § 2327 Abs. 1 S. 1 BGB (BGHZ 88, 102, 105 = NJW 1983, 2875 = DNotZ 1984, 497) **ausdrücklich dahinstehen lassen**. Für den vergleichbaren Fall der Pflichtteilsanrechnung nach § 2315 BGB hat er es allerdings abgelehnt, bei einem Berliner Testament auch den vorverstorbenen Ehegatten als "Erblasser" im Rahmen der Pflichtteilsanrechnungsvorschriften zu qualifizieren, und zwar unter anderem deswegen, weil sonst die Gefahr einer unbilligen Doppelanrechnung von Geschenken drohe, die Berücksichtigung anrechnungspflichtiger Zuwendungen von Ehegatten rechtlich gestaltbar sei und nach den §§ 2331, 2054 BGB selbst Zuwendungen aus

dem Gesamtgut (d. h. gemeinschaftlichem Vermögen) jedem Ehegatten im Zweifel nur zur Hälfte zugerechnet würden.

Die vom BGH (a. a. O.) angestellten Erwägungen können u. E. ebenso für die §§ 2050, 2052 BGB Geltung beanspruchen. Außerdem erscheint eine Ungleichbehandlung von Zuwendungen im Rahmen des § 2315 BGB gegenüber denen im Rahmen der §§ 2050, 2052 BGB auch angesichts der zum Teil gegebenen tatbestandlichen Verknüpfung beider Regelungskomplexe kaum überzeugend (vgl. Thubauville, MittRhNotK 1992, 289, 294 f.) und kann zudem zu Wertungswidersprüchen führen (vgl. Mohr, ZEV 1999, 257, 258). Im Ergebnis sprechen daher u. E. gute Argumente gegen die (noch) herrschende Ansicht, die im Falle des Berliner Testaments auch den vorverstorbenen Ehegatten als "Erblasser" im Sinne des § 2050 BGB qualifiziert.

3. Das angesprochene Problem läßt sich jedoch ohne weiteres im Wege der **Gestaltung** lösen: So kann eine gesetzlich nicht erfaßte Zuwendung dadurch in die Ausgleichungspflicht einbezogen werden, daß eine **Ausgleichungspflicht durch einen Vertrag zugunsten Dritter mit dem Zuwendungsempfänger (§ 328 BGB) auch nach dem nichtzuwendenden Elternteil begründet wird oder (einseitig) durch Anordnung eines entsprechenden Vorausvermächtnisses zugunsten** des bzw. der übergangenen Abkömmlinge durch den nichtzuwendenden Ehegatten (vgl. Thubauville, MittRhNotK 1992, 289, 295; Mohr, ZEV 1999, 257, 258).

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, daß dann, wenn die angeordnete Ausgleichung den Pflichtteil des Empfängers nach dem längerlebenden (nicht zuwendenden) Ehegatten tangieren sollte (z. B. wenn der Abkömmling lediglich als Pflichtteilsberechtigter vorgesehen ist und somit nicht mit einem Vermächtnis beschwert werden kann) oder kann (vgl. § 2306 Abs. 1 BGB), gleichzeitig ein (gegenständlich beschränkter) Pflichtteilsverzichtsvertrag zwischen dem nicht zuwendenden Ehegatten und dem Empfänger abgeschlossen werden sollte (vgl. Thubauville, MittRhNotK 1992, 289, 295; Mohr, ZEV 1999, 257, 259). In diesen Fällen bedarf es folglich auch der Mitwirkung des nicht zuwendenden Ehegatten, da der Pflichtteilsverzichtsvertrag mit diesem abgeschlossen werden muß (vgl. dazu Formulierungsbeispiele bei Thubauville, MittRhNotK 1992, 289, 296; Mohr, ZEV 1999, 257, 259).

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 1/2000). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 570b, 510, 513
Ausübung des Mietervorkaufsrechts bei mehreren Mietern
Fax-Abruf-Nr.: 11118

GBO §§ 1, 29; GVG § 184; Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts § 3
Unterschriftsbeglaubigung unter Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers
Fax-Abruf-Nr.: 11119

WEG §§ 12, 26
Mehrere Personen als Verwalter nach dem WEG; Vorgehen bei Einräumung der Zustimmungsbefugnis nach § 12 WEG zugunsten des Verwalters im Falle nichtiger Verwalterbestellung
Fax-Abruf-Nr.: 11120

Rechtsprechung

BeurkG § 13 **Sammelbeurkundung**

Eine Sammelbeurkundung nach § 13 Abs. 2 BeurkG setzt voraus, daß den Beteiligten bei der ersten Verlesung klar ist, daß der übereinstimmende Inhalt nur einmal verlesen wird.

BGH, Beschl. v. 16.3.2000 - V ZR 168/99
Kz.: L II 2 - § 13 BeurkG
Fax-Abruf-Nr. 918

Problem

Das OLG Frankfurt hat im Urt. v. 16.3.1999 (DNotI-Report 1999, 113) festgestellt, daß eine Sammelbeurkundung nach § 13 Abs. 2 BeurkG nur zulässig ist, wenn sämtlichen Betroffenen beim ersten Verlesen der Urkunde klar ist, daß sich der verlesene Text auch auf ihre Erklärungen bezieht. Der Fall war dadurch gekennzeichnet, daß beim ersten Verlesen zwar der betroffene Beteiligte anwesend war, daß diesem aber zu diesem Zeitpunkt nicht klar war, daß es sich um eine Sammelbeurkundung handeln sollte, die auch seinen eigenen Vertrag betreffen würde.

Entscheidung

Der BGH nimmt die Revision gegen das Urteil des OLG Frankfurt nicht an und weist darauf hin, daß das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 BeurkG zu Recht verneint habe. Die Norm setze voraus, daß dem Beteiligten bei der ersten Verlesung klar sei, daß es sich um eine Sammelbeurkundung handle. Anderenfalls sei eine ausreichende Belehrung (§ 17 BeurkG) nicht gewährleistet.

BeurkG § 16; BGB §§ 1945, 1954 **Erbschaftsausschlagung und Übersetzung**

1. Zur Anwendung des § 16 BeurkG auf eine Erbschaftsausschlagung, wenn der Beteiligte einen in der Niederschrift aufgeführten "Übersetzungshelfer" unaufgefordert mitgebracht und dieser die Niederschrift mitunterzeichnet hat.

BayObLG, Beschl. v. 2.3.2000 - 1Z BR 29/99
Kz.: L III 2 - § 16 BeurkG
Fax-Abruf-Nr.: 919

Problem

Die Entscheidung befaßt sich mit den Fragen der Übersetzung einer Niederschrift. Beurkundet wurde die Erbausschlagungserklärung einer tunesischen Staatsangehörigen. Diese erschien mit einem "Übersetzungshelfer" und erklärte zur Urkunde, sie schlage die Erbschaft aus. In der Niederschrift wurde festgestellt, daß die Beteiligte der deutschen Sprache ausreichend mächtig sei. Als Übersetzungshelfer sei mit anwesend Herr P., der dann auch die Urkunde mitunterzeichnete. Es war nun fraglich, ob die Urkunde wegen Verstoßes gegen § 16 BeurkG unwirksam ist.

Entscheidung

Das BayObLG weist darauf hin, daß anstelle des Vorlesens eine Niederschrift nach § 16 Abs. 2 BeurkG dem Beteiligten zu übersetzen ist, sofern die Niederschrift die Feststellung nach § 16 Abs. 1 BeurkG enthält, daß der Beteiligte nach seinen eigenen Angaben oder nach Überzeugung der Urkundsperson der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist. Passive Sprachkenntnisse würden für die Sprachkundigkeit genügen. Ein Verstoß gegen die zwingende Vorschrift des § 16 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Abs. 2 S. 1, Abs. 1 BeurkG mache die Beurkundung unwirksam, wenn sich der Verstoß aus der Urkunde selbst ergebe (vgl. OLG Köln MittBayNot 1999, 59). Ein solcher Fall liegt nach Auffassung des BayObLG hier nicht vor, da die Niederschrift weder die Erklärung der Beteiligten noch eine Feststellung der beurkundenden Person enthalte, daß die Beteiligte der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist. In einem solchen Fall müsse die Urkundsperson, die an eine unrichtige Angabe bezüglich der Sprachkenntnisse nicht gebunden sei, nach pflichtgemäßer Überzeugung entscheiden, ob Sprachkunde vorliege oder nicht. Die Gültigkeit der Beurkundung entfalle nach § 16 BeurkG nur dann, wenn die Feststellung über die mangelnde Sprachkunde in der Niederschrift selbst enthalten ist. Auch die Tatsache, daß die Niederschrift einen unaufgefordert mitgebrachten "Übersetzungshelfer" ausweise, führe nicht zur Unwirksamkeit.

AGBG § 9 **Zulässige Vereinbarung von Nutzungsbedingungen in AGB**

In allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmenskaufvertrages können zulässigerweise Nutzungszinsen vereinbart werden

BGH, Urt. v. 1.3.2000 - VIII ZR 77/99
Kz.: L I 3 - § 9 AGBG
Fax-Abruf-Nr.: 920

Problem

Die Behandlung von Zinsklauseln in Grundstücks- und sonstigen Kaufverträgen ist nicht ganz einfach (vgl. eingehend zu Verzugs- und Fälligkeitszinsen Gutachten DNotI-Report 1998, 157). Fälligkeitszinsen können nach der Rechtsprechung des BGH nicht im Wege von AGB vereinbart werden (DNotZ 1998, 367). Verzugszinsenregelungen sind nur unter Berücksichtigung

des § 11 Nr. 4 AGBG zulässig (BGH DNotZ 1992, 659). Im vorliegenden Fall war in einem Unternehmenskaufvertrag die Klausel enthalten, daß der Kaufpreis bei Fälligkeit auf das Konto des Verkäufers ... "spesenfrei zu überweisen ist und ab Beurkundung dieses Vertrages in der jeweils noch geschuldeten Höhe mit 4% p. a. über dem Bundesdiskontsatz zu verzinsen ist". Gleichzeitig wurden im Kaufvertrag mit dinglicher Wirkung Geschäftsanteile, die Gegenstand des Unternehmenskaufvertrages waren, an den Käufer abgetreten. Verkauf und Übertragung erfolgten mit dem Gewinnbezugsrecht seit dem 1. Juli 1990. Es war nun fraglich, ob es sich bei dieser Zinsklausel um einen unzulässigen Verzugs- oder Fälligkeitszins handelt.

Entscheidung

Der BGH qualifiziert die Klausel als Vereinbarung von Nutzungszinsen für die mit Wirkung ab Vertragsschluß erfolgte Übertragung der Geschäftsanteile. Die Parteien hätten mit der Verzinsung ein Entgelt für die Nutzung des von der Zinsregelung betroffenen Teils des Kaufgegenstandes - Betriebsvermögen einschl. Betriebsgebäude ohne Grundstück - bis zur Zahlung des hierauf entfallenden Anteil des Kaufpreises festgelegt. Gegen die Wirksamkeit einer solchen formularmäßig vereinbarten Nutzungszinsregelung bestünden keine Bedenken. Begründet eine Klausel in einem Kaufvertrag die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen für den Kaufpreis während der Möglichkeit der vorzeitigen Nutzung des gekauften Gegenstandes vor Kaufpreiszahlung (Nutzungszinsen), unterliege sie nicht, wie eine Bestimmung über Verzugszinsen, der Inhaltskontrolle gem. § 11 Nr. 4, 5 AGBG, wohl aber derjenigen nach § 9 AGBG. Sie sei daher am Maßstab des § 452 BGB zu messen (vgl. OLG Düsseldorf OLGR 1999, 169 = DNotI-Report 2000, 34; vgl. auch BGH NJW 2000, 71). Die Klausel weiche zwar insoweit von § 452 BGB ab, da der Geschäftsanteilskaufvertrag zum Zeitpunkt der Zinszahlung noch nicht wirksam sei. Diese Abweichung sei allerdings mit den wesentlichen Grundgedanken des § 452 vereinbar. Auch durch die Höhe der Nutzungszinsen würden die Beklagten nicht unangemessen benachteiligt.

BGB § 675, Rechtsberatungsgesetz Art. 1 §§ 1, 5

Geschäftsbesorgungsvertrag und Rechtsberatungsgesetz

Zur Vereinbarkeit von Geschäftsbesorgungsverträgen über Steuersparmodelle mit dem Rechtsberatungsgesetz.

OLG Stuttgart, Urt. v. 8.7.1999 – 1 U 25/99
Pfälzisches OLG Zweibrücken, Urt. v. 17.1.2000 – 7 U 95/99
LG Karlsruhe, Urt. v. 21.8.1997 – 5 S 133/97
Kz.: L III 8 – Art. 1 § 1 RBERG

Problem

Im Versuch, sich von Steuersparmodellen zu lösen, die sich nach anfänglich lockenden Gewinnaussichten als unwirtschaftlich herausgestellt haben, werden immer neue rechtliche Möglichkeiten gesucht. Neben dem Einwand

der Formnichtigkeit von Vollmachten (§ 125 BGB, § 4 VerbrKrG), der Bemühung von Beratungs- und Aufklärungspflichten der Banken wird nun auch ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz gerügt.

In den hier zu besprechenden Entscheidungen hatte ein Steuersparer jeweils mit einer Anlage- und Vermögensverwaltungs-GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen und der GmbH darin Vollmacht zum Erwerb eines Steuersparobjektes erteilt, teilweise darüber hinaus auch Vollmacht zur Aufnahme der erforderlichen Finanzierungsdarlehen. Nachdem sich das Modell als unrentabel herausgestellt hatte, berief sich der Steuersparer nun auf eine Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages wegen eines Verstoßes gegen das RBERG, § 134 BGB i. V. m. Art. 1 § 1 RBERG. Soweit der Geschäftsbesorgungsvertrag und die entsprechenden Vollmachten notariell beurkundet waren, machte der Steuersparer einen Anspruch gegen den Notar aus § 19 BNotO geltend, den er auf eine Mißachtung der § 4 BeurkG, § 15 BNotO stützt, zumindest auf die unterlassene Belehrung nach § 17 BeurkG über die Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages.

Entscheidungen

Nach Art. 1 § 1 RBERG ist die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten eine erlaubnispflichtige Tätigkeit, von welcher nach § 3 RBERG nur bestimmte Berufsgruppen ausgenommen sind. Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist weit auszulegen, hierunter fallen alle Angelegenheiten, die auf Rechtsverwirklichung oder Rechtsgestaltung gerichtet sind (Weth, in: Henssler/Prütting, BRAO, 1997, Art. 1 § 1 RBERG Rn. 3). Insoweit gehen alle zitierten Entscheidungen davon aus, daß die Geschäftsbesorgung bei Steuersparmodellen den Bereich des Art. 1 § 1 RBERG berührt. Das entscheidende Problem stellt sich dann in der Form der Gegen Ausnahme durch Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG. Danach ist nämlich eine rechtsbesorgende Nebentätigkeit bei gewerblichen Unternehmen etc. dann vom präventiven Verbot des Art. 1 § 1 RBERG ausgenommen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft des Gewerbebetriebes steht. Die Anwendung des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG hat das LG Karlsruhe abgelehnt mit der Begründung, bei einem derartigen Geschäftsbesorgungsvertrag bilde die Rechtsberatung keine Nebenpflicht, sondern vielmehr den Hauptleistungsgegenstand. Die Anwendung des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG wurde hingegen bejaht vom OLG Stuttgart und vom Pfälzischen OLG Zweibrücken. Nach Auffassung des OLG Stuttgart (dem sich das Pfälzische OLG Zweibrücken angeschlossen hat) liegt der Schwerpunkt eines baubetreuenden Geschäftsbesorgungsvertrages auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet (z. B. der Bauüberwachung). Die Rechtsberatung bilde hierzu nur eine Nebenleistung, zumal insbesondere vom Geschäftsbesorger eine Rechtsberatung und Rechtsgestaltung als Hauptleistungspflicht nicht geschuldet sei. Die von den beiden OLG zu behandelnden Amtshaftungsklagen gegen die Notare wurden daneben mit Alternativbegründungen abgewiesen (fehlende Kausalität der unterlassenen Belehrung; fehlende Fahrlässigkeit des Notars; Möglichkeit des anderweitigen Ersatzes, § 19 Abs. 1 S. 2 BNotO). Gegen das Urteil des OLG Stuttgart ist Revision eingelegt worden. Hierüber hat der BGH noch nicht entschieden.

BGB §§ 1896, 1901 Abs. 2, 138; HeimG § 14 Entgegennahme des Widerrufs eines gemeinschaftlichen Testaments durch Betreuer mit Aufgabenkreis der Vermögenssorge

Gehört zum Aufgabenkreis des Betreuers die Vermögenssorge, kann auch der Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments gegenüber dem Betreuer erklärt werden.

§ 14 HeimG ist auf Verfügungen des Betreuten zugunsten des Betreuers nicht analog anwendbar.

LG Hamburg, Beschl. v. 17.2.2000 – 301 T 264/99
Kz.: LI 1 - § 1896 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 921

Problem

Der Aufgabenkreis eines Betreuers wird in der Praxis meist schlagwortartig umschrieben, wobei es mitunter an gesetzlich definierten Inhalten der Schlagwörter fehlt. Dies gilt auch für den Begriff der (in § 1626 Abs. 1 BGB lediglich ansatzweise bestimmten) "Vermögenssorge". Probleme bereitet deshalb häufig eine Abgrenzung zu anderen Aufgabenbereichen, wie z.B. der Personensorge und zu höchstpersönlichen Rechtsgeschäften, zu deren Vornahme dem Betreuer stets die Vertretungsmacht fehlt (vgl. DNotI-Report 1999, 173, 174). Daß ein Testamentswiderruf überhaupt gegenüber einem Pfleger/Betreuer erfolgen kann, hat das BayObLG inzidenter bejaht (BayObLG FamRZ 1993, 736, Sachverhalt insofern nicht abgedruckt in: DNotZ 1993, 130; Zweifel äußert J. Mayer, in: Dittmann/Reimann/Bengel, Testament und Erbvertrag, 3. Aufl. 2000, § 2271 BGB Rn. 17).

Das LG Hamburg hatte die Frage des Umfangs der Vertretungsmacht des Betreuers für folgenden Sachverhalt zu beantworten: Nachdem die Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet hatten, indem sie sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt hatten, wurde für beide Ehegatten dieselbe Betreuerin u.a. mit dem Aufgabenkreis "Vermögenssorge" bestellt. Der Ehemann erklärte sodann zu notarieller Urkunde den Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments, den er der Betreuerin seiner Ehefrau durch Gerichtsvollzieher zustellen ließ, und setzte seine Betreuerin zu seiner Alleinerbin ein. Nach dem Tod des Ehemanns wurde im Erbscheinsverfahren über die Wirksamkeit des Widerrufs und des zweiten Testaments gestritten.

Entscheidung

Nach Auffassung des LG Hamburg umfaßt der Aufgabenkreis "Vermögenssorge" auch die Entgegennahme des Testamentswiderrufs. Grundsätzlich seien davon alle tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen umfaßt, die darauf gerichtet seien, das Vermögen des Betreuten zu erhalten und zu vermehren (vgl. LG Berlin Rpfleger 1976, 60, 61). Zwar könne es zwischen den Bereichen "Vermögenssorge" und "Personensorge" Überschneidungen geben. So falle etwa die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Beantragung von Sozialhilfe für den Betreuten in den Bereich der "Personensorge" und nicht in den der "Vermögenssorge" (vgl. LG Köln FamRZ 1998, 919). Die

Entgegennahme des Widerrufs eines gemeinschaftlichen Testaments betreffe jedoch nahezu ausschließlich die Frage des Übergangs von aktivem und passivem Vermögen von Todes wegen und habe damit eindeutig einen vermögensrechtlichen Schwerpunkt. Auch aus dem in § 1901 Abs. 2 BGB normierten Gebot der Vermögenserhaltung und Vermögenmehrung zugunsten des Betreuten ergebe sich nichts anderes, da dieses Gebot nur im Innenverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem gelte und keine Außenwirkung auf den Umfang der Vertretungsmacht habe. Auch sah das LG die Einsetzung der Betreuerin zur Alleinerbin im zweiten Testament des Ehemannes als wirksam an. § 14 HeimG sei auf das Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem weder unmittelbar noch analog anwendbar, da es an einer Regelungslücke fehle und die Vorschrift zudem als Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Testierfreiheit eng auszulegen sei (vgl. BayObLG ZEV 1998, 232; dazu Müller, ZEV 1998, 219 ff.). Ohne Hinzutreten besonderer Umstände seien solche Verfügungen auch nicht sittenwidrig.

Nach Auffassung des LG Hamburg scheidet die Wirksamkeit des Widerrufs auch nicht am Doppelvertretungsverbot gem. § 181 BGB, da der Zugang von Willenserklärungen lediglich ein Realakt sei und sich § 181 BGB nur auf Rechtsgeschäfte beziehe. Diese Rechtsauffassung erscheint zweifelhaft, zumal die h. M. § 181 BGB auch auf einseitige Rechtsgeschäfte anwendet (vgl. DNotI-Report 1999, 173, 174 f.), also das Selbstkontrahierungs- bzw. Doppelvertretungsverbot auch für Erklärung und Entgegennahme einer einseitigen Willenserklärung gelten läßt. Im Ergebnis lag im vorliegenden Fall – was das LG wohl übersehen hat – jedoch kein Fall der Mehrfachvertretung vor. Der Erblasser hat den Widerruf selbst erklärt, so daß keine Personenidentität von Erklärendem und Erklärungsempfänger bestand.

WEG § 10 Abs. 2, § 15; GBO § 19 Löschung eines im Grundbuch eingetragenen Sondernutzungsrechts

Zur Löschung eines im Grundbuch eingetragenen Sondernutzungsrechts genügt die Bewilligung des Sondernutzungsberechtigten und etwaiger dinglich Berechtigter an dessen Wohnungseigentum (Vorlage an den BGH wegen Abweichung von OLG Düsseldorf FGPrax 1995, 187 = DNotZ 1996, 674)

BayObLG, Beschl. v. 30.3.2000
Kz.: LI 4 - § 15 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 922

Problem

Der Berechtigte eines Sondernutzungsrechts hatte mit notarieller Urkunde auf sein Sondernutzungsrecht verzichtet und bewilligt und beantragt, die entsprechende Änderung der Teilungserklärung im Grundbuch einzutragen. Das Grundbuchamt verlangt nun die Vorlage der Zustimmung aller Wohnungseigentümer und der im Grundbuch eingetragenen Auflassungsvormerkungsberechtigten.

Entscheidung

Das BayObLG weist darauf hin, daß die Abänderung oder Aufhebung eines Sondernutzungsrechts materiell-rechtlich der Einigung aller Wohnungseigentümer und der Zustimmung derjenigen dinglich Berechtigten bedarf, deren Rechtsstellung nachteilig berührt wird (OLG Düsseldorf DNotZ 1996, 674; Böhringer NotBZ 1999, 154, 162). Grundbuchrechtlich möchte das BayObLG allerdings die Bewilligung als ausreichend erachten. Von dem Ausnahmefall des § 20 GBO abgesehen, habe das Grundbuchamt nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die materiell-rechtliche Wirksamkeit der Eintragung vorliegen. Es habe sich mit der Bewilligung derjenigen zu begnügen, deren Recht von der Eintragung betroffen werde. Dieser Grundsatz gelte auch für die Löschung eines Sondernutzungsrechtes. Da das OLG Düsseldorf (DNotZ 1996, 674) allerdings anderer Auffassung war, legt das BayObLG die Frage dem BGH zur Entscheidung vor.

AktG § 4 Zulässigkeit der Rechtsanwalts-AG

1. Der Zusammenschluß von Rechtsanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Aktiengesellschaft ist grundsätzlich zulässig.

2. Die Zulässigkeit der Firma einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft ist nach § 4 AktG zu beurteilen, nicht etwa analog § 59k BRAO.

BayObLG, Beschl. v. 27.3.2000
Kz.: L V 9
Fax-Abruf-Nr.: 923

Problem

Das BayObLG hat bekanntlich als erstes Gericht die sog. Anwalts-GmbH für zulässig und eintragungsfähig erachtet (BayObLG MittBayNot 1994, 565 = DNotI-Report 1994, 7). Zum 1.3.1999 trat eine gesetzliche Regelung der Anwalts-GmbH in Kraft (BGBl. 1998 I, 2600; vgl. dazu Henssler, NJW 1999, 241). Das Gesetz enthält keine Stellungnahme zur Anwalts-AG, die teilweise in der Literatur gefordert wird. Im vorliegenden Fall beantragten die Beteiligten die Eintragung der "... Rechtsanwalts-AG" im Handelsregister.

Entscheidung

Das BayObLG bejaht die Zulässigkeit der Rechtsanwalts-AG "mit der ganz überwiegenden Auffassung im neueren Schrifttum" (vgl. Stabreith, NZG 1998, 452; Schumacher, Anwaltsblatt 1998, 364; Henssler, ZIP 1997, 1481, 1488). Die Anmelderin habe als in Deutschland ansässige juristische Person gem. Art. 12 Abs. 1 GG das Recht auf freie Berufswahl, es sei denn, mit Art. 12 GG vereinbare gesetzliche Regeln würden dies verbieten. Ein solches gesetzliches Verbot gebe es für die Rechtsanwalts-AG nicht. Insbesondere könne auch aus dem Umstand, daß das Gesetz zur Änderung der BRAO v. 31.8.1998 nur den Zusammenschluß von Rechtsanwälten in Form einer

GmbH und nicht auch der AG geregelt habe, nicht ein Verbot der Rechtsanwalts-AG gefolgert werden. Das BayObLG läßt offen, ob ähnlich wie bei der Rechtsanwalts-GmbH mit Blick auf das Berufsrecht besondere Anforderungen zu stellen sind.

Aktuelles

Neue Vergütungsempfehlungen für Testamentsvollstrecker (Fortentwicklung der "Rheinischen Tabelle")

Der Deutsche Notarverein hat die sog. Rheinische Tabelle für die Vergütung des Testamentsvollstreckers, die aus dem Jahre 1925 stammt, den heutigen Bedürfnissen angepaßt und diese fortentwickelt. Der Deutsche Notarverein betrachtet diese Ausarbeitung als kollegiale Hilfestellung, der kein Empfehlungs- oder gar Richtliniencharakter zukommen kann und soll, die allerdings in der Praxis als Orientierungshilfe dienen wird. Die neuen Vergütungsempfehlungen sind zusammen mit einer Presseerklärung des Vorsitzenden des Deutschen Notarvereins, Notar Dr. Zimmermann, veröffentlicht in der Zeitschrift Notar, Heft 1/2000. Sie können im Fax-Abruf unter Nr.: 8000 abgerufen werden.

Ehegattenschenkung eines selbstgenutzten Hauses mit Einliegerwohnung ErbStG § 13 Abs. 1 Nr. 4a

Seitdem der BFH seine Rechtsprechung zur sogenannten unbenannten (ehebedingten) Zuwendung geändert hat (BStBl. 1994 II, S. 366), sind Vermögensverschiebungen zwischen Eheleuten grundsätzlich schenkungsteuerpflichtig, es sei denn im Erbschaftsteuergesetz ist eine ausdrückliche Befreiung vorgesehen.

Neben den allgemeinen Freibeträgen findet sich für Familienwohnheime eine Sonderregelung in § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG. Nach dieser Vorschrift bleibt die Übertragung des Eigentums oder auch nur des Miteigentums an einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung (Familienwohnheim) steuerfrei. Das gleiche gilt, wenn das Gebäude gemeinsam angeschafft wird und ein Ehegatte den anderen von den anteiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten freistellt.

Das FG Rheinland-Pfalz hat mit Urt. v. 18.2.1999 (EFG 1999, 619) entschieden, daß die Steuerbefreiung nicht zur Anwendung kommt, wenn ein Haus, in dem sich neben der Hauptwohnung der Eheleute auch eine Einliegerwohnung befindet, übertragen wird. Es handele sich dann nämlich um ein Zweifamilienhaus, dessen Übertragung nicht begünstigt sei.

In der Entscheidung betrug die Gesamtwohnfläche des Hauses 457,15 qm, wobei auf die Einliegerwohnung 63,98 qm, also etwa 14% der Fläche entfielen. Da die Regelung nach Ansicht des FG auch keine teilweise Steuerbefreiung vorsieht, unterlag die gesamte Zuwendung der Erbschaftsteuer. Das Urteil ist rechtskräftig. Im entschiedenen Fall wäre die Übertragung der selbstgenutzten Wohnung schenkungsteuerfrei geblieben, wenn das Haus in Eigentumswohnungen aufgeteilt worden wäre.

Thomas Reich
(Notarassessor)

Literaturhinweise

Demharter, Grundbuchordnung, 23. Aufl., Verlag C. H. Beck, München, 2000, 128 DM

Der "kleine" Kommentar zur GBO ist ohne Zweifel auch der Kommentar, in den bei grundbuchrechtlichen Problemen zuerst geschaut wird. Es ist erstaunlich, daß auf so geringem Raum alle wesentlichen Fragen des Grundbuchsrechts prägnant und präzise behandelt werden. Die Neuaufgabe berücksichtigt die seit der Voraufgabe in nicht geringer Zahl verabschiedeten Gesetze sowie die fortschreitende Rechtsprechung. Für die Praxis ist und bleibt der Demharter auch in seiner Neuaufgabe ein unverzichtbares Hilfsmittel.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

Busse, Jürgen/Grziwotz, Herbert, VEP - Der Vorhaben- und Erschließungsplan, Verlag Jehle Rehm, München 1999, 258 Seiten, 58 DM

Für die notarielle Praxis spielt der Vorhaben- und Erschließungsplan insofern eine Rolle, als er nach § 12 Abs. 1 BauGB nur wirksam ist, wenn zuvor ein **Durchführungsvertrag** abgeschlossen wurde. Der Durchführungsvertrag ist aber nach § 313 S. 1 BGB insgesamt **beurkundungsbedürftig**, sofern er die Verpflichtung zur Abtretung oder zum Erwerb von Grundstücken enthält (was meist der Fall ist). Der Notar wird daher dankbar auf diese von einem durch zahlreiche Veröffentlichungen zum öffentlichen Recht ausgewiesenen Notar (Grziwotz) gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetages (Busse) herausgegebene Einführung zurückgreifen. Darin findet er etwa Ausführungen zu Zustandekommen und Form sowie zum Inhalt des Durchführungsvertrages, die ihm für die Vertragsgestaltung (bzw. die Prüfung eines von den Beteiligten selbst vorgelegten Vertragsentwurfes) wesentlich weiter helfen als die meisten vorhandene BauGB-Kommentare (die von Baurechtlern und nicht mit Blick auf die Vertragsgestaltung verfaßt wurden). Das Handbuch enthält auch Vertragsmuster, die von einer beigelegten Diskette übernommen werden können.

Notar a. D. Christian Hertel

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,00 DM, Einzelheft 13,00 DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 94 44, 97094 Würzburg.